

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

LichtBlick SE

Marktrolle:

LF

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
2	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	keine Berücksichtigung von Plankosten	LichtBlick begrüßt den Ansatz der GBK, auch weiterhin keine Plankosten zu berücksichtigen. Zum einen sind diese aufgrund der aktuellen Preisschwankungen nicht belastbar zu bestimmen. Zum anderen birgt der Ansatz von Plankosten die Gefahr eines überhöhten Kostenansatzes, was im Interesse möglichst günstiger Netzentgelte zugunsten von Verbraucher*innen und Wirtschaft unbedingt zu vermeiden ist.	
3	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	Beibehaltung der Regelung zu den Besonderheiten des Geschäftsjahres	LichtBlick begrüßt den Ansatz der GBK, die Regelung des § 6 Abs. 2 ARegV beizubehalten und weiterzuentwickeln. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Netzbetreiber ihr Investitionsverhalten strategisch anhand des Basisjahres ausrichten, um möglichst hohe Kostenpositionen im Ausgangsniveau anerkannt zu bekommen. Die Beibehaltung dieser Regelung ist somit essentiell, um einen überproportionalen Anstieg der Netzkosten und damit der Energiepreise für Verbraucher*innen und Wirtschaft zu vermeiden. Es erscheint grundsätzlich sachgerecht, die Bewertung einer Kosten- oder Ertragsposition als Besonderheit des Geschäftsjahres der für die Durchführung der Kostenprüfung zuständigen Beschlusskammer zu überlassen. Zu erwägen wäre, ob im Rahmen der Methodenfestlegung nicht zumindest allgemeine Kriterien für die Beurteilung einer Kostenposition als Besonderheit des Geschäftsjahres vorgegeben werden können. So könnte - im Interesse der Rechtsklarheit - die bisherige Prüfpraxis der BNetzA als Mindestprüfungsmaßstab aufgenommen werden. In einem ersten Schritt erfolgt danach ein Vergleich der Kosten- oder Erlöspositionen im Basisjahr mit den vorangegangenen Geschäftsjahren. Hier könnte klarstellend aufgenommen werden, welcher Zeitraum betrachtet werden soll. Auf diese Weise lässt sich ein signifikanter Kostenaufwuchs in jeder einzelnen Position gut identifizieren. Wenn insoweit im Basisjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen, indiziert dies eine Besonderheit des Geschäftsjahres. Der Netzbetreiber hätte dann den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei den angesetzten höheren Kosten nicht um Einmalkosten, sondern um repräsentative Kosten des Netzbetriebs handelt. Gelingt dem Netzbetreiber der Nachweis nicht, sind die Kosten zu kürzen. Zu erwägen wäre hier die Festlegung einer pauschalen Kürzung der beantragten Kosten - die kalkulatorischen Abschreibungen wurden z. B. um 25% gekürzt, sofern deren Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen wurde. Entsprechend ist für Erlöspositionen zu verfahren.	
4	4.1. Grundsätze der Kostenermittlung	Grundsätze der Kostenermittlung	Die von der GBK aufgeführten Grundsätze entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Wie die LichtBlick SE bereits in ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 (S. 1 ff.) zum Eckpunktepapier NEST dargelegt hat, müssen diese Grundsätze in der Praxis so angewendet werden, dass die seit Jahren bestehenden Ineffizienzen endlich abgebaut werden. Diese Ineffizienzen beruhen maßgeblich auf der Kleinteiligkeit der Verteilernetze . Zudem nehmen 75 % der VNB am vereinfachten Verfahren teil und unterliegen daher keiner Effizienzvorgaben - dies ist einmalig in Europa. Das vereinfachte Verfahren ist somit abzuschaffen. Anderenfalls werden die Verteilernetze auch weiterhin ineffizient betrieben, und zwar zulasten der Verbraucher:innen und der Wirtschaft. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir hier auch auf S. 3, 4 f. der Stellungnahme vom 29.02.2024 zum NEST-Papier. Bereits im Jahr 2010 hat die WIK-Consult in der Studie "Anforderungen an die „Unternehmenslandschaft“ zur volkswirtschaftlich bestmöglichen Bewältigung der derzeitigen und zukünftigen Aufgaben im Strom- und Gasmarkt - Brauchen wir eine Re-Kommunalisierung der Energiewirtschaft?" (beigefügt als Anlage) festgestellt, dass gerade die Kleinteiligkeit der deutschen Verteilernetze zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bei der Verteilung führt, weil Größenvorteile nicht genutzt werden können. Die Studie beziffert die Mehrkosten für die Verbraucher*innen auf über fünf Mrd. Euro pro Jahr , vgl. S. 95 ff. und 112 f. Aufgrund der seit der Studie erfolgten Preissteigerungen dürften die Mehrkosten aktuell noch deutlich höher sein. Die Kleinteiligkeit der Verteilernetze wirkt sich danach langfristig auch nachteilig auf die Versorgungssicherheit und die Innovationsfähigkeit aus . Die durch die Kleinteiligkeit der Verteilernetze bedingten Mehrkosten für die Verbraucher*innen in Milliardenhöhe (!) sind dringend im Rahmen der zu treffenden Festlegungen zu adressieren.	
5	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Verzicht auf den Minimumabgleich	Auf den Minimalabgleich sollte nicht verzichtet werden. Sofern in bestimmten Konstellationen dadurch Kosten anerkannt würden, die tatsächlich gar nicht entstanden sind, ist ein Verzicht nicht mit den Vorgaben der §§ 1, 21 EnWG vereinbar.	
6	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Kosten für überlassene Infrastruktur	Es ist zu begrüßen, dass im Hinblick auf die Kosten für überlassene Infrastruktur die ansetzbaren aufwandsgleichen Kosten auf konkret bezeichnete Ausnahmefälle beschränkt werden sollen. Wie zutreffend ausgeführt wird, ist davon auszugehen, dass bei einem effizient ausgestalteten Pachtvertrag beim Verpächter im Wesentlichen nur kalkulatorische Kosten anfallen. Die Regelung in § 4 Abs. 5 StromNEV sollte insoweit klarstellend übernommen werden.	
7	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Kosten für Dienstleister	Die LichtBlick SE begrüßt, dass die GBK im Hinblick auf die Kosten für Dienstleister weiterhin den Minimumabgleich durchführen wird. Worauf genau sich der Minimumabgleich insoweit bezieht, ist für die LichtBlick SE nicht nachvollziehbar. Sollte dieser sich beschränken auf eine Art Benchmark-Prüfung (Durchschnitt der beantragten Kosten), dann greift dieser ersichtlich zu kurz, um hier nur die tatsächlich betriebsnotwendigen Kosten zu ermitteln. Angesichts des hohen Missbrauchspotentials sollten hier künftig vertiefte Prüfungen erfolgen, deren Details konkret festzulegen sind.	
8	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Erfassung von durchlaufenden Posten	Wir begrüßen den Ansatz der GBK, die Prüfpraxis im Hinblick auf sog. durchlaufende Posten zu vereinfachen. Der Ansatz, im Rahmen eines Katalogs festzulegen, welche Positionen von vornherein nicht berücksichtigungsfähig sind, reduziert den Aufwand sowohl auf Seiten der Netzbetreiber als auch Seiten der BNetzA.	
9	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	separate Regelung zur Verlustenergie	Sofern für die Verlustenergiekosten die allgemeinen Regeln (GuV als Ausgangspunkt, Betriebsnotwendigkeit inkl. Effizienzvergleich) angewandt werden, besteht uE gesondertes kein Regelungsbedürfnis.	
10	4.4.1. Realkapitalerhaltung	allgemeine Erwägungen	Die vorgesehene Umstellung von der Nettosubstanz- auf die Realkapitalerhaltung ist aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen und der erhöhten Transparenz grundsätzlich zu begrüßen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir auf unsere NEST-Stellungnahme vom 29.02.2024, S. 13 f.	
12	4.5. Kalkulatorische Abschreibungen	Vereinheitlichung der Nutzungsdauern auf den unteren Rand für ND	Die Vereinheitlichung der Nutzungsdauern Strom auf den unteren Rand der Spannen ist sachgerecht, da dies zu geringeren kalkulatorischen Kosten führt als beim Ansatz des oberen Randes und daher angesichts der Vorgaben des § 21 EnWG geboten. Argumente, die gegen eine entsprechende Vorgehensweise sprechen, sind nicht ersichtlich.	
13	4.5.1. Neue Anlagengruppen (Strom)	Streichung von Anlagengruppen	Die Erzeugungsanlagen (Abschnitt II der Anlage 1 StromNEV) sollen zu Recht nicht berücksichtigt werden - eine Relevanz für den Betrieb des Stromnetzes ist nicht erkennbar. Entsprechendes gilt für die Anlagen zum Messwesen (Abschnitt III, 2.0+2.10), nachdem der Messstellenbetrieb vom Netzbetrieb getrennt worden ist.	
14	4.5.1. Neue Anlagengruppen (Strom)	ausnahmsweise Abbildung von Erzeugungsanlagen	Soweit die die GBK Anlagen, die nicht dem Netzbetrieb zuzuordnen sind, aber dennoch Teil des Netzbetriebs sind (z.B. EE-Anlagen zur Eigenstromerzeugung, ...) für Abgrenzungszwecke von einer Streichung ausnehmen will, bestehen keine Einwände. Ein Ansatz in den Netzkosten darf nur erfolgen, sofern die Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.	
15	4.5.2. Nutzungsdauern (Strom)	Absenkung von Nutzungsdauern	Sofern für Anlagengruppen der untere Rand nicht mehr erreicht werden kann, ist die von der GBK vorgeschlagene Absenkung des unteren Rands eine sinnvolle Lösung, um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen.	
16	4.6.1. Sachanlagevermögen	allgemeine Erwägungen	Das von der GBK skizzierte Vorgehen ist sachgerecht.	

17	6.6.2. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	!	Verhinderung Mehrfachverzinsung	Die von der GBK angesprochene Mehrfachverzinsung einer Anlage ist nicht zu rechtfertigen angesichts der Vorgaben in §§ 1, 21 EnWG. Insoweit ist der Vorschlag der GBK, bei der Ermittlung des Anfangsbestands der Anlagen im Bau und der geleisteten Anzahlungen etwa vorgenommene Umbuchungen in das fertige Sachanlagevermögen entsprechend abzuziehen, sachgerecht und daher zwingend.	
18	4.6.3. Immaterielles Vermögen	!	allgemeine Erwägungen	Der Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen erscheint sachgerecht, sofern die Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb nachgewiesen wird. Ein Abstellen auf die Gliederung des § 266 Abs. 2 A I HGB ist insoweit sinnvoll.	
19	4.6.4. Umlaufvermögen	!	Begrenzung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	Der von der GBK vorgesehene Fortführung des Ansatzes von 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus ist entgegen der Ausführungen der Netzbetreiber sachgerecht und wurde im Übrigen auch höchstrichterlich bestätigt. Die Möglichkeit, eine höhere Quote im Einzelfall zu ermöglichen, sollte nicht vorgesehen werden, da anderenfalls die angestrebte Vereinfachung entfällt.	
20	4.7. Kalkulatorische Kapitalverzinsung	!	allgemeine Erwägungen	Die LichtBlick SE begrüßt es ausdrücklich, dass die GBK sich der lautstarken Forderungen der Netzbetreiber entgegenstellt, wonach es keine "systematische Schlechterstellung" der VNB geben dürfe. Die anstehenden Festlegungen dienen nicht dazu, den Netzbetreibern auch in Zukunft ungerechtfertigte Besserstellungen zuzugestehen. Ziel ist es vielmehr, Regelungen festzulegen, die zu angemessenen Netzentgelten führen. Dass in der Vergangenheit Milliarden Gewinne in den Stromnetzen entstanden sind, hat die LichtBlick SE bereits in der Stellungnahme vom 29.02.2024 zum NEST-Papier ausführlich dargelegt, vgl. dort S. 18-25.	
21	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	!	allgemeine Erwägungen	LB begrüßt es ausdrücklich, dass die GBK die Vereinnahmung von Zuschüssen weiterhin vom betriebsnotwendigen Vermögen (BNV) abziehen will. Wie zutreffend ausgeführt, stehen diese Zuschüsse zinsfrei zur Verfügung und reduzieren den Finanzierungsbedarf der Netzbetreiber. Die Vereinnahmung solcher Zuschüsse ist angesichts der Vorgaben in §§ 1, 21 EnWG daher zwingend geboten , um die Kosten der Energiewende auf ein akzeptables Maß zu begrenzen. Von Netzbetreiberseite wurden keine durchgreifenden Argumente gegen dieses Vorgehen vorgetragen.	
22	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	!	Anreize Erhebung BKZ, insb. Vorschlag der Branche zum prozentualen Einbehalt der BKZ, der bei Ermittlung der RVZ nicht vom BNV abgezogen werden soll	Wie oben ausgeführt, ist die Vereinnahmung von BKZ durch die VNB zwingend geboten. Diese Zuschüsse werden den VNB komplett kostenfrei zur Verfügung gestellt - insoweit erschließt sich nicht, weshalb es eines zusätzlichen Anreizes zur Vereinnahmung von Gratiskapital bedarf. Wie die GBK zutreffend ausgeführt hat, ist bei Nichteinholung von Zuschüssen von einer ineffizienten Finanzierungsstruktur auszugehen. Dementsprechend kann es nicht angehen, dass der VNB für seine Ineffizienz auch noch durch einen Zuschlag zum BNV (durch Gewährung eines Einbehalts von den BKZ) belohnt werden soll . Wenn die Erhebung der BKZ in der Praxis abweichend gehandhabt wird, ist es Aufgabe der BNetzA als Regulierer, konkrete Vorgaben für die VNB festzulegen , unter welchen Voraussetzungen solche BKZ zu erheben sind und unter welchen Voraussetzungen solche BKZ nicht zu erheben sind.	
23	4.8. Gewerbesteuer	!		LichtBlick SE begrüßt ausdrücklich das geplante Vorgehen der GBK. Die Auffassung des BDEW, wonach zwingend der kalkulatorische Ansatz beizubehalten sei, ist angesichts der Vorgaben in §§ 1, 21 EnWG nicht zu rechtfertigen. Ausweislich der Daten der BNetzA wurden im letzten Basisjahr 2021 371 Mio. Euro an kalkulatorischer Gewerbesteuer gewährt. Tatsächlich gezahlt wurden hingegen lediglich 102 Mio. Euro. Dass dies nicht den Vorgaben der §§ 1, 21 EnWG entspricht, liegt auf der Hand. Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs bei der Asset Base ist davon auszugehen, dass diese Diskrepanz künftig noch deutlich höher liegen wird. Von der Netzbetreiberseite werden keine durchgreifenden Argumente gegen das geplante Vorgehen vorgebracht. Es gilt weiterhin, die bestehenden, ungerechtfertigten Besserstellungen abzubauen und so den Vorgaben der §§ 1, 21 EnWG zu entsprechen. Ein etwaig erhöhter Aufwand für die VNB kann nicht dazu führen, dass weiterhin in großem Umfang Kosten genehmigt werden, die tatsächlich gar nicht angefallen sind. Zudem weist die GBK zutreffend darauf hin, dass die Umstellung und die Entwicklung einer sachgerechten Schlüsselung einmalig aufzusetzen sind und in Zukunft schematisch angewendet werden können. Soweit der VKU von einem Finanzierungshemmnis spricht, wird dies weder näher ausgeführt noch ist dies auch nur im Ansatz erkennbar.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)